Satzung

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 (Name und Sitz)

- 1. Der Verein führt den Namen Epilepsie Empowerment Deutschland.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen
- 3. Der Sitz des Vereins ist Elmenhorst. Der Errichtungstag ist der 03.08.2022.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesen. Detailliert zählt dazu:
- a) eine niederschwellige Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen mit Epilepsien und deren Angehörige.
- b) die Vertretung der Interessen von Menschen mit Epilepsie und deren Angehörigen.
- c) eine Unterstützung/Ergänzung zur Verbesserung und Erweiterung der Behandlungen und Rehabilitation von Menschen mit Epilepsie.
- d) eine Minderung der sozialen Folgen für Menschen mit Epilepsie in der Gesellschaft sowie Abbau von Vorurteilen und Stigmatisierung gegenüber Menschen mit Epilepsien und dem Krankheitsbild.
- e) die Förderung von gesellschaftlicher Integration und Zugang zu allen Lebensbereichen für Menschen mit Epilepsie.
- f) die Verknüpfung und Kooperation von Epilepsie-Selbsthilfe und den Leistungserbringern und Epilepsiezentren.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...
- a) das Vernetzen von Menschen mit Epilepsien und deren Angehörigen mittels neuerer Methoden (z.B. mind. monatliche "online"-Treffen in Kombination mit gelegentlichen Präsenzveranstaltungen anstatt traditioneller Selbsthilfe-Gruppen).
- b) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen auf nationaler sowie internationaler Ebene.
- c) niederschwellige Aufklärungsarbeit, Informationsweitergabe und Ansprechbarkeit.
- d) Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen und Seminaren zu medizinischen, beruflichen, sozialen und rechtlichen Themen sowie zur Arbeit in Gruppen.
- e) Förderung der Forschung bezüglich Ursache/Entstehung, Behandlungen und psychosozialen Aspekten/Folgen bei Epilepsien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der aktuell gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1. Aktive Mitglieder
- a) Aktive Mitglieder unterstützen aktiv den Verein bei der Durchführung seines Zweckes.
- b) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche mindestens ein Jahr aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die aktiven Mitglieder per Mehrheitsentscheid.
- 2. Passive Mitglieder
- a) Passives Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden alle aktiven Mitglieder per Mehrheitsentscheid.
- 3. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt unbefristet.
- 4. Möchte ein passives Mitglied wieder aktives Mitglied sein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- 5. Über Aufnahmeanträge wird einmal im Quartal in der letzten Kalenderwoche des Quartals entschieden. Die Rückmeldung auf Anträge erfolgt nach Entscheidung innerhalb von vier Wochen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge und Finanzierung)

- 1. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Geld- und Sachspenden
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Sonstige Zuwendungen
- 2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenwartes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern und Umwandlung des Mitgliedsstatus sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Kontaktmöglichkeit gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- c) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- d) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- g) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- h) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- i) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- j) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, mindestens aus fünf Vorstandsmitgliedern und maximal aus sieben Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Mitglied kooptieren, dem aber der Vorsitz nicht übertragen werden kann. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl des Vorsitzes notwendig.
- c) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- d) Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Interessenkonflikte)

- 1. Bei einem Verdacht eines Interessenkonfliktes (z.B. durch Ausübung von Tätigkeiten, welche denen des Vereinszweckes ähnlich sind) ist jedes aktive Mitglied gehalten eine Erklärung von Interessen auszufüllen. Dieses kann sich ich am Musterformular *Erklärung von Interessen* der AWMF orientieren.
 - a) Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist ein aktives Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn moderate bzw. hohe Interessenskonflikte (basierend auf den eigenen Angaben) vorliegen.
 - b) Bei moderaten Interessenkonflikten dürfen Empfehlungen ausgesprochen werden. Bei hohen Interessenskonflikten darf nicht kommentiert werden.
 - c) Bei Unklarheit über die Stärke des Interessenkonfliktes entscheiden alle nicht betroffenen Vorstandsmitglieder.

§ 14 (Kassenprüfung)

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und zwei Beisitzer.
- 2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- 1. Durch den Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Auflösung des Vereins. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe", die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung enthält die Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung von Epilepsie Empowerment Deutschland e.V. am 11.12.2022 in Göttingen beschlossen wurden (vgl. das entsprechende Protokoll).

Göttingen, den 11.12.2022

Vorsitzende

Vorsitzende

Vorsitzende

Schriftführerin

ymatteld L. Wollscheid

Beisitzerir

2. Beisitzerin